

fial



Letter

Nr. 4, August 14

Liebe Leserin, Lieber Leser,

In diesem fial-Letter finden Sie Beiträge zum Lebensmittelrecht, zum Projekt "Produktumweltdeklaration", zum Rohstoffpreisausgleich oder auch zur Lage in Russland. Einen Beitrag zur Entwicklung im Dossier "Swissness" werden Sie hingegen vergeblich suchen. Der Grund dafür ist nicht, dass das Dossier ruhen würde, sondern dass sich seit dem Erscheinen des letzten fial-Letters materiell (noch) nichts am Stand der Dinge geändert hat.

Sie erinnern sich, dass der Bundesrat Ende Juni 2014 den Entwurf zur Revision der Markenschutzverordnung zusammen mit den weiteren Entwürfen, insbesondere demjenigen für die Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe "Schweiz" für Lebensmittel (HASLV) veröffentlicht hatte. Bis zum 17. Oktober 2014 können nun politische Parteien, Dachverbände der Wirtschaft und weitere interessierte Kreise zu diesen Entwürfen Stellung nehmen.

Die fial koordiniert die Stellungnahme der Nahrungsmittelindustrie zu den verschiedenen Entwürfen. Zu diesem Zweck wurde die bestehende Arbeitsgruppe "Swissness" durch den dossierverantwortlichen Co-Geschäftsführer Urs Furrer wieder einberufen. Die Arbeitsgruppe hat im Sommer zweimal getagt.

Am 17. Juli 2014 wurde ein gegenseitiger Austausch zur materiellen Beurteilung der Anhörungsvorlage

gepflegt, um Punkte identifizieren zu können, zu denen im Hinblick auf die Sitzung zwischen der fial und dem BLW vom 13. August 2014 vertiefte Abklärungen nötig waren. Am 18. August 2014 wurden die Ergebnisse der Sitzung innerhalb der Arbeitsgruppe besprochen und das weitere Vorgehen festgelegt.

An der besagten Sitzung mit dem BLW wurden einzelne für die Nahrungsmittel-Industrie nachteilige Regelungen besprochen. So wurde Bedauern darüber ausgedrückt, dass in unserem grundsätzlich rohstoffarmen Land der einzige Rohstoff, der im Überfluss vorkommt, nämlich Wasser, ausgerechnet von der Berechnung ausgenommen wird. Weiter wurde gerügt, dass die Vorgabe zu Milch und Milchprodukten strenger als im Gesetz vorgesehen geregelt wird.

Vor allem aber wurde seitens der fial-Geschäftsführung betont, dass es eine vernünftige und praktikable Umsetzung der HASLV braucht. Dies betrifft zum Beispiel die Kalkulation der "vernachlässigbaren Inhaltsstoffe" eines Nahrungsmittels, aber auch das Vorgehen bei zusammengesetzten Zutaten oder bei temporären Mangellagen. Grundsätzlich ist auf die Eigenverantwortung des Unternehmers abzustellen, so lange und so weit dies gemäss Gesetz- und Verordnungsentwurf zulässig ist; erst in letzter Linie ist zu regulieren.

Wir werden Sie selbstverständlich wieder in der gewohnten Ausführlichkeit über das Dossier "Swissness" informieren, sobald es die materielle

Lage als angezeigt erscheinen lässt. Bis dahin wird sich die AG Swissness mit Leidenschaft für eine gute und vernünftige Lösung zu Gunsten der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrie einsetzen.

Ich wünsche Ihnen eine spannende und bereichernde Lektüre.



Dr. Urs Reinhard
Co-Geschäftsführer

Muri, 26. August 2014

Auf einen Blick

Lebensmittelrecht EU:

Das TTIP aus lebensmittelrechtlicher Sicht **2**

Fakultative Qualitätsangabe "Bergerzeugnis" **3**

Lebensmittelrecht CH:

Angabe einer EU-Adresse auf die EU **3**

Gesetzgebung:

Produktumweltdeklaration **4**

Rohstoffpreisausgleich:

Markante Kürzung **5**

Zucker:

Zollansatz für Zucker gesenkt **6**

Aussenhandel:

Unterversorgung in Russland **7**

Veranstaltungen:

Swiss Food Research **8**

S-GE Impulse: Food **8**

SIAL 2014 **9**

fial-Agenda 9

Lebensmittelrecht EU

Das TTIP aus lebensmittelrechtlicher Sicht

Das TTIP wird zunehmend aus lebensmittelrechtlicher Sicht diskutiert und kritisiert. Verschiedene Organisationen in der EU warnen vor den Folgen einer Verwässerung verschiedener lebensmittelrechtlicher Grundsätze.

LH – Über das geplante Transatlantic Trade and Investment Partnership Abkommen (TTIP) zwischen den USA und der EU wurde bereits aus verschiedener Optik berichtet. In der EU häufen sich in letzter Zeit die Berichterstattungen zu befürchteten Absenkungen des Niveaus des EU-Lebensmittelrechtes. Dies nicht zuletzt aufgrund eines durchgesickerten Dokumentes, das angeblich aufzeigt, dass sich die Kommission bereitmache, den Schutz der EU-Bürger im Bereich der Lebensmittelsicherheit gegen Handelserleichterungen einzutauschen. Dass um den konkreten Inhalt des TTIP respektive den Inhalt der Verhandlungen ein grosses Geheimnis gemacht wird, heizte die entsprechenden Stimmen natürlich noch zusätzlich an. Der veröffentlichte Text zeigt dem Vernehmen nach auf, dass Europa z.B. Kontaminationsgrenzwerte herabsetzen und auf den Standard des Codex Alimentarius senken wolle.

Gesprochen wird unter anderem von Pestizidrückständen und ähnlichen Verunreinigungen. Ebenfalls aufgetaucht ist in den Unterlagen – wie zu erwarten war – das Wachstumshormon Ractopamine, welches 80 % der Schweine und 30 % der Kühe in den USA verabreicht wird, das in der EU zurzeit aber verboten ist. Auch dieses Wachstumshormon wäre in Importen aus den USA inskünftig zugelassen.

Ombudsfrau verlangt mehr Transparenz

Auch die EU-Ombudsfrau, Emilie O'Reilley äusserte sich öffentlich und verlangte mehr Transparenz bezüglich der Verhandlungen zwischen der EU und den USA. Ihrer Meinung nach wurden massgebliche Schlüsseldokumente der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht, obschon einzelne Player offensichtlich Zugang zu den entsprechenden Dokumenten gehabt hätten. Die Öffentlichkeit habe ein erhebliches Interesse, die möglichen Auswirkungen eines TTIP-Abkommens auf die Bürger einzuschätzen. Es handle sich hier immerhin um das weltweit grösste je verhandelte Freihandelsabkommen und es werde Auswirkungen auf fast alle Aspekte des Lebens der Bürger auf beiden Seiten des Atlantiks haben.

O'Reilley eröffnet formelle Untersuchung

Die Ombudsfrau O'Reilley ging sogar noch weiter und hat nun eine formelle Untersuchung gegen die Kommission und den Rat eröffnet, in welcher sie allfällige Verwaltungsfehler aufdecken will. Unter anderem hat sie die Kommission aufgefordert, zu erklären, ob sie eine klare Politik bezüglich der Zugänglichmachung von Verhandlungsdokumenten für bestimmte Stakeholder habe oder nicht. Sie fordert die Kommission auch auf, Listen sämtlicher Treffen mit Stakeholdern zu veröffentlichen. Es sei wichtig, dass sämtliche Anspruchsgruppen gleich behandelt würden und falls Dokumente den NGO's nicht zugänglich gemacht würden, sie auch den Wirtschaftsverbänden nicht offengelegt werden dürften.

Diskussion zeigt Knackpunkte des TTIP auf

Der Anstieg der Diskussionen zum Niveau in Sachen Lebensmittelsicherheit und Konsumentenschutz zeigt eines der Hauptprobleme des TTIP auf. Denkt man an die vehement geführten Diskussionen zwischen der EU und den USA zu Ractopamine im Rahmen des Codex Alimentarius, zeigt sich schnell, dass

Impressum:

fial-Letter – Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Redaktion:

Dr. Urs Reinhard (UR)

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Urs Furrer (UF), Dr. Lorenz Hirt (LH),

Valérie Stadelmann (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Münzgraben 6, Postfach, 3000 Bern 7, Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99, info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6, Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65, info@thunstrasse82.ch

Worbstrasse 52, Postfach 160, 3074 Muri b. Bern, Tel. 031 352 11 88, Fax 031 352 11 85, muri@mepartners.ch

hier im Bereich der Lebensmittel einer der Knackpunkte eines Abkommens liegen dürfte. Wie diese Problematik letztendlich gelöst werden kann, ist offen. Dass die dabei gewählte Verhandlungsstrategie nicht öffentlich zugänglich gemacht wird, scheint demgegenüber klar, störend war für die betroffenen Organisationen in der EU aber offenbar die selektive Zugänglichmachung vertraulichen Materials.

Fakultative Qualitätsangabe "Bergerzeugnis"

Mit Verordnung vom 19. Juni 2014 regelt die EU neu die Voraussetzungen für den Gebrauch der freiwilligen Qualitätsangabe "Bergerzeugnis".

LH – Mit Verordnung (EU) Nr. 665/2014, veröffentlicht im EU-Amtsblatt vom 19. Juni 2014, hat die EU Regelungen bezüglich der Voraussetzungen zur Verwendung des Begriffs "Bergerzeugnis" erlassen. Dabei wurden verschiedene Kategorien gebildet und unterschiedlich geregelt:

Erzeugnisse tierischen Ursprungs

Der Begriff "Bergerzeugnis" kann für Fleisch verwendet werden, wenn die betreffenden Tiere zumindest in den letzten beiden Dritteln ihrer Lebenszeit im Berggebiet aufgezogen und die daraus hergestellten Produkte im Berggebiet verarbeitet worden sind. Für tierische Erzeugnisse (Milch, Eier) gilt, dass diese von im Berggebiet gehaltenen Tieren gewonnen und in diesen Gebieten verarbeitet worden sein müssen. Zusätzlich gilt, dass die Futtermittel landwirtschaftlicher Nutztiere zu mehr als 50% aus dem

Berggebiet stammen müssen. Abweichungen gelten für Wiederkäuer, bei welchen der Anteil mindestens 60% der Jahresfuttersration sein muss und für Schweine, bei welchen der Anteil auf 25% liegt.

Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs müssen im Berggebiet angebaut worden sein.

Weitere Bestimmungen

Sonderbestimmungen gelten bei Verarbeitungsprodukten. Bei solchen können einzelne, genau bezeichnete Zutaten auch von ausserhalb des Berggebietes stammen, sofern sie nicht mehr als 50% des Gesamtgewichts der Zutaten ausmachen. Zudem wurde eine Spezialbestimmung geschaffen, welche die Verarbeitung in einer Distanz von maximal 30 km zum Berggebiet für Milch und Milcherzeugnisse, Schlachtbetriebe sowie für das Pressen von Oliven erlaubt.

Würdigung

Mit der neuen Regelung hat nun auch die EU eine konkrete Gesetzgebung, wann der Begriff "Bergerzeugnis" oder "Erzeugnis aus dem Berggebiet" gebraucht werden darf und wann nicht. Die Regelung ist für EU-Verhältnisse mit insgesamt drei Seiten Gesetzestext inklusive Präambeln sehr kurz ausgefallen. Sie erlaubt aber auch erheblichen Auslegungsspielraum respektive wird sie die betroffenen Kreise noch vor verschiedene Probleme in der konkreten Umsetzung stellen. Exemplarisch sei die Regelung für Imkereierzeugnisse genannt. Für solche darf der Begriff "Bergerzeugnis" verwendet werden,

Lebensmittelrecht CH

"wenn die Bienen Nektar und Pollen nur in Berggebieten gesammelt haben".

Angabe einer EU-Adresse auf in die EU exportierten Lebensmitteln

Ab dem 13.12.2014 muss auf jedem in die EU exportierten Lebensmittel eine EU-Adresse aufgedruckt sein. Die Umsetzung dieser Vorgabe stellt die Schweizer Lebensmittelhersteller vor grosse Probleme. Derweil bleibt die genaue Rechtslage bezüglich der konkreten Umsetzung schwammig.

LH – Wie bereits mehrfach thematisiert besteht ab dem 13. Dezember 2014 (Inkrafttreten der Lebensmittelinformationsverordnung; LMIV) die Pflicht, auf vorverpackten Lebensmitteln in der EU den Hersteller, oder wenn dieser nicht in der EU ansässig ist, den Importeur anzugeben. Dieser ist gleichzeitig der verantwortliche Lebensmittelunternehmer im Sinne der LMIV und haftet für die korrekte Ausgestaltung der Deklaration auf der Packung. Konkret bedeutet dies, dass ab dem 13.12.2014 auf jedem Schweizer Nahrungsmittel, das in die EU exportiert wird, eine EU-Adresse aufgedruckt werden muss, was ein erhebliches Handelshemmnis darstellt.

Politische Interventionen zurzeit blockiert

Die fial hat diesbezüglich versucht, über die Politik und über Schwesterverbände in der EU Einfluss zu nehmen, dass diese Regelung in der EU nicht umgesetzt oder

zumindest für Schweizer Produkte eine Ausnahme vorgesehen wird. Aufgrund der seit der Abstimmung zur Masseneinwanderungsinitiative sehr stockenden Kontakte mit der EU, ist aber heute davon auszugehen, dass eine politische Lösung des Problems nicht vor dem Inkrafttreten der Regelung im Dezember erreicht werden kann.

Rechtliche Abklärungen

Die fial hat nebst den genannten politischen Vorstössen auch andere Lösungswege für die Mitgliedfirmen geprüft. So wurden Rechtsgutachten und konkrete Offerten für die Umsetzung allfälliger Lösungen für Schweizer Unternehmen eingeholt. Allerdings ist die Rechtslage noch weitgehend ungeklärt und es weiss effektiv noch niemand, was ab dem 13. Dezember mit Produkten passieren wird, auf denen keine EU-Adresse aufgedruckt ist. Bestenfalls passiert gar nichts oder es kommt zu einer Abmahnung; im schlechtesten Fall würde die Ware aber an der Grenze zurückbehalten und könnte nicht exportiert werden.

Szenario 1: Zusammenarbeit mit einem Dienstleister

Bei der einfachsten Variante stellt ein Dienstleister dem Exporteur seine Adresse als Importeursadresse zur Verfügung. Er sichert die Erreichbarkeit für EU-Konsumenten zu und haftet im Aussenverhältnis gemäss LMIV für die Deklaration des Produkts. Diese Haftung würde im Innenverhältnis vertraglich wiederum durch den Hersteller übernommen. Eine Offerte für diese Dienstleistung wurde mit fial-Zirkular vom 28. Juli 2014 verschickt und kann auf den fial Geschäftsstel-

len bezogen werden. Allerdings ist die Rechtmässigkeit dieser Lösung teilweise juristisch umstritten, da der Importeur direkt in den Kauf der Ware involviert sein müsse. Ein blosser Dienstleister, der seine Adresse zur Verfügung stelle, ansonsten aber nichts mit dem Produkt zu tun habe, reiche nicht aus.

Szenario 2: Gründung einer Tochtergesellschaft, Verkauf direkt aus der Schweiz an den Endkunden

Bei der zweiten Variante gründet das Schweizer Unternehmen eine eigene Tochtergesellschaft in der EU. Auf den Packungen wird jeweils die Adresse dieser Tochtergesellschaft aufgedruckt. Diese nimmt aber nur die Funktion der Erreichbarkeit in der EU wahr. Sie entfaltet keine darüber hinausgehende Handelstätigkeit. Die Verkäufe erfolgen nach wie vor direkt aus der Schweiz an den EU-Abnehmer. Aus steuerlichen Gründen müsste die Tochtergesellschaft für Ihre Dienstleistungen formell abgegolten werden.

Auch für diese Lösungsvariante (Gründung und Domizilierung einer Tochtergesellschaft) wurde mit dem genannten Zirkular eine Offerte zugestellt und kann auf den fial Geschäftsstellen bezogen werden. Auch diese Vorgehensweise wird in den genannten Rechtsgutachten aber teilweise als nicht wasserdicht beurteilt. Trotzdem bietet sie eine bereits deutlich sicherere Alternative gegenüber der erstgenannten Möglichkeit des blossen Dienstleisters, der nichts mit dem Produkt zu tun hat. Hier handelt es sich immerhin um eine Tochtergesellschaft des Schweizer Mutterhauses, das auf der Packung in Erscheinung tritt.

Gesetzgebung

Ob effektiv der Kauf formell über diese Gesellschaft abgewickelt wird oder nicht, macht aus der Optik der LMIV eigentlich keinen Unterschied (steuerrechtlich allerdings allenfalls schon).

Szenario 3: Gründung einer Tochtergesellschaft in der EU, Verkauf über diese Tochtergesellschaft

Die rechtlich sicherste – aber aufwändigste – Lösung besteht in der Gründung einer EU-Tochtergesellschaft und der Abwicklung der Verkäufe über diese Tochtergesellschaft (wobei die eigentliche Administration weiterhin aus der Schweiz erfolgen könnte). Von der formellen Ausgestaltung und den Initial- resp. Domizilkosten her entspricht diese Lösung der Variante 2. Allerdings verteuert dieses Vorgehen die Führung der Tochtergesellschaft (Buchhaltung, Jahresabschluss) und bringt zudem auch weitreichendere Steuerfragen mit sich. Die Verkaufspreise an die Tochtergesellschaft müssten jeweils so angesetzt werden, dass der Gewinn steuerlich dort anfällt, wo es gewünscht wird, ohne dass dabei steuerrechtlich relevante Umgehungstatbestände vorliegen würden (im Sinne von Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 des Doppelbesteuerungsabkommens CH-D).

Produktumweltdeklaration / Revision des Umweltschutzgesetzes

Im Rahmen der Revision des Umweltschutzgesetzes schlägt der Bundesrat weitgehende Pflichten von Schweizer Unternehmen zur Bericht-

erstattung über die Umweltbelastung vor. Damit einhergehen würde eine überschüssende Delegation von Kompetenzen an die Bundesverwaltung.

UF – Der Aktionsplan "Grüne Wirtschaft" des Bundesrats umfasst verschiedene Massnahmen unter anderem die Verbesserung der Produktumweltinformation. Dazu schlug das Bundesamt für Umwelt (BAFU) Anfang 2014 Empfehlungen vor, die seitens der Wirtschaft unter anderem wegen drohender neuer Handelshemmnisse für Schweizer Unternehmen auf heftige Kritik stiessen. In der Folge teilte das BAFU diesen Sommer den vorübergehenden Verzicht auf die Weiterverfolgung des Vorhabens mit.

Kaskade neuer Berichterstattungspflichten

Das Thema kommt im Rahmen der laufenden Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) als Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)" allerdings wieder aufs Tapet. Der Bundesrat strebt laut Botschaft zu dieser Revision unter anderem Vereinbarungen mit der Wirtschaft zu Rohstoffen wie Kaffee, Kakao, Palmöl, Weizen oder Zucker an. Diese Rohstoffe würden – laut BAFU – erhebliche Umweltbelastungen verursachen. Als Grundlage für die vom Bundesrat angestrebten Vereinbarungen mit der Wirtschaft seien für viele Produkte international etablierte Standards vorhanden. Die angestrebten Vereinbarungen sollen gemäss Botschaft klar terminierte und ambitionöse Ziele enthalten wie beispielsweise eine Zertifizierungsrate von 90% für in der Schweiz ver-

wendetes Palmöl bis ins Jahr 2020. Weiter will der Bundesrat mit den Unternehmen "Optimierungsmassnahmen" (beispielsweise die Reduktion von Flugtransporten) innerhalb der Wertschöpfungskette inkl. Regeln zur Überprüfung der Wirksamkeit und Pflichten zur regelmässigen Berichterstattung über die Fortschritte vereinbaren. Die Berichterstattung soll verifiziert werden, und mit der Erstellung und Publikation eines staatlichen Ratings der Leistungen der Unternehmen soll ein "Anreiz für die Zielerreichung" geschaffen werden. Mit Bezug auf die Vereinbarungen wird eine möglichst hohe Marktabdeckung bei den relevanten Rohstoffen und Produktgruppen angestrebt. Der Botschaft ist schliesslich zu entnehmen, dass, falls sich relevante Akteure nicht an den Vereinbarungen beteiligen, der Bundesrat verbindliche Berichterstattungspflichten erlassen soll.

fial lehnt die Revision ab

Am 15. August 2014 fand eine Anhörung verschiedener Organisationen vor der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) statt, wozu auch die fial eingeladen wurde. In Abstimmung mit *economiesuisse* und anderen Wirtschaftsverbänden setzte sich die fial bei dieser Gelegenheit für das Nichteintreten auf die Revision ein. Der Grund für die ablehnende Haltung ist insbesondere, dass die USG-Revision mit ihrem politisch definierten Ressourcenansatz zu einer überschüssenden und unklaren Kompetenzdelegation an die Bundesverwaltung führen würde, und es der Vorlage zudem an einem KMU-Verträglichkeitstest sowie an einer genügenden Regulierungsfolgenabschätzung fehlt.

Rohstoffpreisausgleich

Markante Kürzung und weiterhin unbefriedigende Situation

Bei den Milchgrundstoffen wurden die Ausfuhrbeitragsansätze mit Wirkung per 1. August 2014 markant gekürzt. Insgesamt ist die aktuelle Situation beim Rohstoffpreisausgleich aufgrund des ungenügenden Budgets unbefriedigend.

UF – Gestützt auf die Preismeldung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) für die Periode Mai bis Juni 2014 wurden im August die Ausfuhrbeitragsansätze neu berechnet. Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), dem BLW und der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) wurde die Verordnung über die Ausfuhrbeitragsansätze vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) mit Wirkung per 1. August 2014 angepasst.

Ansatzkürzung bei Getreidegrundstoffen weiterhin 35%

Für Getreidegrundstoffe wurde die seit dem 1. Juli 2014 geltende Ansatzkürzung von 35% beibehalten. Bereits im Juni 2014 haben die Produzentenorganisationen des Getreidesektors bis zum Ende des Schoggi-Gesetz-Jahres 2014 (30. November 2014) eine Kompensation der Erstattungslücke bis auf 97,5% zugesichert (siehe dazu fial-Letter Nr. 3/2014, S. 3 ff.)

Erhöhung der Ansatzkürzung bei Milchgrundstoffen auf 40%

Die festgestellten Mengensteigerungen in den Abrechnungsmonaten Dezember 2013 bis Juli 2014 bei den Milchgrundstoffen bedingten eine markante Erhöhung des Kürzungs-

Zucker

faktors von bisher 20% auf 40%. Mit der 40%-Kürzung liegt die Preisdifferenz für Magermilchpulver über dem Plafond gemäss Tabelle III des Protokolls Nummer 2. Deshalb ist für die Berechnung der EU-Ansätze der Plafond massgebend.

Ansätze für Frischmilch in Produkten mit mehr als 60% Wassergehalt

Auf den 1. Juli 2014 wurde erstmals die neue Berechnungsmethode für die Ansätze von Frischmilch in Produkten mit mehr als 60% Wassergehalt umgesetzt. Bei den Berechnungen der Ansätze per 1. Juli 2014 ist allerdings die Reduktion von 20% im Milchbereich irrtümlicherweise nicht in die Berechnung eingeflossen. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Reduktion waren deshalb für Frischmilch in Produkten mit mehr als 60% Wassergehalt die Juli-Ansätze für EU-Exporte um 32% bzw. diejenigen für Exporte in andere Länder um 51% zu kürzen (anstelle von EU 15% bzw. andere Länder 39%). Die Ansätze per 1. Juli 2014 wurden deshalb rückwirkend korrigiert.

Eine verlässlichere Lösung ist nötig

Wie bereits im letzten fial-Letter Nr. 3/2014 darauf hingewiesen wurde, ist die aktuelle Situation wegen der ständigen Unsicherheit über die zur Verfügung stehenden Mittel unbefriedigend. Hinzu kommt, dass das früher anwendbare Instrument des Nachtragskredits seit der Anfang 2012 eingeführten ungleichen Periodizität des Beitragsjahrs (Dezember bis November) und des Budgetjahrs (Januar bis Dezember) in der Praxis unbehelflich geworden

ist. Der Zeitpunkt der Bewilligung eines Nachtragskredits II (Winter-Session) wäre nämlich zu spät, weil dann das Beitragsjahr bereits abgeschlossen ist (Ende November). Im Zeitpunkt für einen Nachtragkredit I (Sommer-session) hat es in der Regel noch genügend Geld in der Schoggi-Gesetz-Kasse, was die Begründung für einen Nachtragskredit zu einem derart frühen Zeitpunkt erschweren würde. Dieser Umstand wurde in der Diskussion um das Budget 2014 im vergangenen Jahr ignoriert, als auf die Möglichkeit von Nachtragskrediten hingewiesen wurde. Für die Zukunft heisst dies, dass jeweils bereits im Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlags für das künftige Jahr ein genügend hoher Betrag ins Budget aufgenommen werden muss, der den voraussichtlichen Bedarf für das ganze Jahr abdeckt.

Grenzbelastung für Zucker gesenkt – Lage dennoch schwierig

Das eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF hat mit Änderung der Agrareinfuhrverordnung vom 22. Juli 2014 den Zollansatz für Zucker per 1. August 2014 um Fr. 3.— auf Fr. 2.— je 100 kg reduziert. Der Garantiefondsbeitrag bleibt bei Fr. 16.— pro 100 kg. Diese Zollsenkung soll es nach der Idee des WBF der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie erlauben, Zucker ungefähr zu EU-Preisen zu kaufen. Davon ist man zurzeit jedoch noch weit entfernt.

UR – Gemäss dem Protokoll Nr. 2 vom 22. Juli 1972 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse verzichten die beiden

Partner Schweiz und EU im gegenseitigen Handel auf Preisausgleichsmassnahmen für Zucker und Zuckerarten der Tarifnummern 1701–1703. Damit diese "Doppel-Null-Lösung" funktioniert, muss das Preisniveau für Zucker in der Schweiz und in der EU etwa gleich hoch sein.

Rechtliche Vorgaben in der Schweiz

Die Agrareinfuhrverordnung (AEV) regelt die Umsetzung dieser Lösung in der Schweiz und sieht vor, dass das WBF die Grenzbelastung für Zucker periodisch (i.d.R. alle drei Monate) so anpasst, dass die Preise von importiertem Zucker den EU-Marktpreisen entsprechen. Die Zollansätze sollen monatlich geprüft und so festgesetzt werden, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag, den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen.

Die Grenzbelastung muss nach Art. 3 AEV angepasst werden, wenn die Preise um mehr als Fr. 3.— je 100 kg nach oben oder nach unten von den Marktpreisen in der EU abweichen. Ein Problem bei der Anpassung des Zollansatzes ist die Volatilität der Zuckerpreise.

Schwierige Umsetzung

Wenn sich das Berechnungsschema über längere Zeit auch bewährt hat, ist es doch bei schnellen Marktbewegungen eher ungeeignet. Oftmals hinken die für eine bestimmte Periode gemeldeten Preise den effektiv am Markt bezahlten Preisen hinterher. So auch derzeit, wo in der EU Preise teilweise sogar unter

Aussenhandel

50.— Euro pro 100 kg (geliefert) notieren.

Zudem ist zu beachten, dass zur Abdeckung von Preis- und Warenrisiken in der EU häufig Fixkontrakte über ein ganzes Zuckerjahr abgeschlossen werden – eine Situation, die mit derjenigen der Schweizer Verarbeiter bei variablen Grenzabgaben kaum vergleichbar ist und die Berechnung eines "korrekten" Zuckersolls weiter erschwert.

AG Zuckersoll sucht nach Lösungen

Die beim Bundesamt für Landwirtschaft im Fachbereich Pflanzliche Produkte angesiedelte AG Zuckersoll beobachtet die Situation laufend. Innerhalb des Gremiums ist eine Grundsatzdiskussion angestossen worden, wie der Anpassungsmechanismus verbessert werden könnte. Es ist zu hoffen, dass wie angekündigt im September erste Vorschläge zu konkreten Massnahmen vorliegen und anschliessend rasch umgesetzt werden.

Eine solche Untersuchung der Wirkung einzelner Parameter innerhalb des Berechnungsschemas tut auch dringend not: Kleinste Preisunterschiede im Bereich von wenigen Rappen pro Kilogramm stellen die inländische Verarbeitungsindustrie vor grösste Probleme. Eine Entwicklung wie in Deutschland, wo einige Zuckerwarenhersteller in Konkurs gehen mussten, ist in der Schweiz dringend zu vermeiden.



Schweiz vom Lebensmittel-Embargo Russlands nicht betroffen, erste Anzeichen von Unterversorgung in Russland

In russischen Supermärkten sind erste Zeichen einer unzureichenden Lebensmittelversorgung aufgrund des Handelsembargos spürbar. Moskau sucht nach alternativen Bezugsquellen. Russlands Import-Boycott für Lebensmittel und Agrarprodukte könnte insbesondere den Handelspartner Deutschland treffen. Das Ausmass der Folgen für Wirtschaft und Konsumenten bleibt aber vorerst unklar.

UF/UR – Anfang August hat die russische Regierung ein Importverbot für Lebensmittel aus den USA, der EU sowie aus Norwegen, Kanada und Australien verhängt. Das russische Embargo ist die Folge der vorgängig von den westlichen Ländern als Reaktion auf die Geschehnisse in der Ukraine beschlossenen Wirtschaftsanktionen gegen Russland. Das Einfuhrverbot, das ein Jahr gelten soll, betrifft hauptsächlich Milcherzeugnisse sowie Fleisch, Fisch, Gemüse und Obst.

Mittlerweile weisen in russischen Supermärkten Schilder darauf hin, dass pro Person maximal fünf Kilo Pfirsiche gekauft werden dürfen. Während die Obstpreise infolge unseriöser Angebote einzelner mitteleuropäischer Händler offenbar im Sinken begriffen sind, erwartet Moskau grundsätzlich Preissteigerungen. Die Regierung will deshalb zum einen zu starke Zuwächse durch Industrieabsprachen unterbinden und zum anderen die inländische Produktion erhöhen. Letzteres entspricht einem Ziel, das sich Russland unabhängig

von der aktuellen Entwicklung schon seit längerem gesetzt hatte.

Alternative Bezugsquellen gesucht

Russland hat vor wenigen Tagen den verhängten Importstopp für einzelne Lebensmittel wie laktosefreie Milch und Milchprodukte, Saatgut für Kartoffeln, Zwiebeln und Mais oder für Diätmittel bereits wieder gelockert. Gleichzeitig werden alternative Importquellen geprüft. So wurde mit der ägyptischen Regierung eine Ausdehnung der Agrar- und Ernährungsgüter um 30% vereinbart. Russland will Ägypten beim Ausbau mit technischen Mitteln unterstützen.

Auch andere Länder, die sich nicht an den Sanktionen gegen Russland beteiligen wie bspw. die Türkei und mehrere lateinamerikanische Länder, werden darauf hingewiesen, dass Russland für höhere Ausfuhren offenstehe. Die EU appelliert derweil an Drittländer, solche Vereinbarungen abzulehnen.

Kompensationen für die Landwirte in Verhandlung

Nach Zahlen von 2013 führen die EU-Länder jährlich Agrarprodukte im Wert von 11,9 Mia. Euro nach Russland aus. Von den jüngsten Einschränkungen betroffen sind Güter im Wert von 5,2 Mia. Euro. Verschiedene EU-Staaten wie Frankreich und Österreich verlangen von der EU Massnahmen, um die Verluste für die Produzenten zu dämpfen, die nicht mehr nach Russland liefern können.

EU-Agrarkommissar Dacian Cioloș hatte die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, welche die Folgen des abgeschotteten russischen Markts prüfen

Veranstaltungen

soll, bereits angekündigt. Nebst der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang Kompensationszahlungen gewährt werden sollen, will Brüssel auch die Frage prüfen, ob Russland mit dem Import-Boycott WTO-Recht verletzt. Man ist der Ansicht, dass es möglicherweise keine Grundlage im internationalen Recht gibt für eine solche Art der Vergeltung, und will sich alle Möglichkeiten offen halten.

Lage in Deutschland vorerst ruhig

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind deutsche Arbeitsplätze bisher kaum gefährdet. Zwar gebe es bei den Exporten im Russland-Geschäft Rückgänge, auf die Beschäftigung der Betriebe habe das aber noch nicht durchgeschlagen. Trotzdem mehrten sich Vorschläge, benachteiligten Branchen über den Agrarsektor hinaus auch auf nationaler Ebene wo möglich unter die Arme zu greifen.

Schweiz kaum betroffen

Der russische Markt hat für die Schweiz nur eine begrenzte Bedeutung. Im ersten Halbjahr 2014 exportierte die Schweiz gemäss Aussenhandelsstatistik der Zollverwaltung (OZD) landwirtschaftliche Produkte im Wert von 98 Mio. Franken und Nahrungs- und Genussmittel im Wert von 93 Mio. Franken nach Russland.

Swiss Food Research – Innovationen für die Agro-Food Branche

Swiss Food Research veranstaltet am 14. Oktober 2014 den vierten

Swiss Food Tech Day an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) in Bern. Das Thema der Veranstaltung lautet: Innovationen für die Agro-Food Branche.

UR – Die Agro-Food Branche macht einen bedeutenden Anteil der Schweizer Volkswirtschaft aus. Im zunehmenden internationalen Wettbewerb sind Innovationen gefordert. Der schnelle Wissens- und Technologietransfer von der Forschung in die industrielle Praxis wird erfolgsentscheidend.

Der Swiss Food Tech Day stellt die Zusammenarbeit zwischen Forschung und Anwendung ins Zentrum und informiert vielfältig zum Thema Innovationen für die Agro-Food Branche.



Inhalt der Tagung

Die Tagung richtet sich an Unternehmer aus dem Nahrungsmittelbereich. Es werden Informationen zur Förderung von Innovationsvorhaben von KMU vermittelt und dabei insbesondere die neu geschaffenen Innovationsgruppen, ihre Aufgabe und Erfahrungen aus der Praxis vorgestellt.

Weiter sollen die Teilnehmer mehr zur Swiss Food Trophy und "open innovation" in der Produktentwicklung erfahren. Ein Schwerpunkt liegt ausserdem auf der Beleuchtung des Trends "Eiweiss aus al-

ternativen Quellen" und wie sich Chancen und Möglichkeiten dazu aus Sicht der Forschung darstellen.

Weitere Infos zum Swiss Food Tech Day finden Sie unter www.foodresearch.ch.

S-GE Impulse: Food

Anfangs September finden in Zürich und Fribourg zwei Branchenevents von S-GE zur Lebensmittelindustrie und ihren Exportchancen statt. Präsentiert werden aufschlussreiche Studien zu den Exportchancen in die Vereinigten Arabischen Emirate, Mexiko, Österreich und Japan.

UR – Switzerland Global Enterprise, kurz S-GE, veranstaltet auch dieses Jahr unter dem Namen "Impulse: Food" zwei Anlässe explizit für die Nahrungsmittelbranche. Impulse kommen von Keynote Speaker Dr. David Bosshart, CEO des GDI Gottlieb Duttweiler Instituts, Olivier P. Müller, Sektorleiter Aktienanalyse bei der Credit Suisse AG, und Jungunternehmen im Export, die aufzeigen, wie man mit trendigen und innovativen Produkten die besten Chancen im Lebensmittelmarkt verwirklichen kann.

Zusätzlich vor Ort anwesend sein werden die lokalen Swiss Business Hub Vertretungen zu den Ländern Österreich, UAE, Japan und Mexiko anwesend sein. Es besteht die Möglichkeit, kostenlos individuelle Beratungsgespräche mit den S-GE-LänderberaterInnen zu vereinbaren.

Weitere Infos: <http://www.s-ge.com/schweiz/export/de/event/s-ge-impulse-food>.

fial-Agenda

SIAL 2014

Vom 19. bis 23. Oktober 2014 findet auf dem Ausstellungsgelände Paris Nord Villepinte in Frankreich der grösste Event der internationalen Lebensmittelbranche statt: Die SIAL PARIS mit über 6'000 Ausstellern und 150'000 hochqualifizierten Besuchern.

UR – Vor dem Hintergrund eines florierenden Weltmarkts bietet diese Veranstaltung mit gezielt internationaler Ausrichtung sämtlichen Akteuren der Lebensmittelbranche eine einzigartige Gelegenheit, zusammenzutreffen und Beziehungen zu knüpfen.

Als Knotenpunkt für Begegnungen zwischen Einkäufern und Lieferanten vereint die SIAL 2014 in 20 eindeutig bestimmten Ausstellungsbereichen alle Teilbranchen der Ernährungsindustrie, darunter dieses Jahr als Neuigkeit die Einführung der Sparte "Ausstattungen, Technologien und Dienstleistungen".

Veranstaltungen im Bereich Nahrungsmittelindustrie

Die Ernährungsindustrie stellt einen wichtigen Interessenschwerpunkt für die Besucher der SIAL dar. Die SIAL bietet eine Vielzahl von Veranstaltungen an, u.a. im Bereich Innovation, wo die Neuigkeiten in Bezug auf Lebensmittel und Konsumtendenzen auf der ganzen Welt aufzeigt und von einer Jury aus internationalen Experten bewertet werden, oder im Bereich Zutaten, Sourcing und Ideen, wo ein Programm mit Konferenzen über Zwischenprodukte, Verfahren, Ausstattungen und Verpackungen in der Lebensmittelindustrie angeboten wird.

Das komplette Programm der Veranstaltungen und weitere Informationen finden sich unter www.sialparis.fr.

Die Agenda der fial umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

Dienstag, 9. September 2014:

S-GE Impulse: Food in Zürich
<http://www.s-ge.com/schweiz/export/de/event/s-ge-impulse-food>.

Mittwoch, 10. September 2014:

S-GE Impulse: Food in Fribourg
<http://www.s-ge.com/schweiz/export/de/node/61015>.

Dienstag, 14. Oktober 2014:

Swiss Food Tech Day an der HAFL in Bern, www.foodresearch.ch.

Sonntag bis Donnerstag, 19. bis 23. Oktober 2014:

SIAL 2014 in Paris Nord Villepinte
www.sialparis.fr.

Mittwoch, 22. Oktober 2014:

Vorstandssitzung und ausserordentliche Mitgliederversammlung fial in Bern

Dienstag, 4. November 2014:

Kommission Lebensmittelrecht in Bern

Dienstag, 4. November 2014:

Verleihung des Werder-Preises 2014 in Bern

Russischer Importstopp



(NZZ, 09./10.08.2014)